

Einwohnergemeinden Döttingen und Klingnau

Reglement zum Sozialwesen der Gemeinden Döttingen und Klingnau

**vom Gemeinderat Döttingen an der Sitzung vom 22. Mai 2017 und vom Gemeinderat
Klingnau an der Sitzung vom 2. Mai 2017 genehmigt**

Inhalt

1. Einleitung
2. Organisation
3. Aufgaben
4. Kompetenzen
5. Verschiedenes

1. Einleitung

§ 1 Allgemeines

¹ Die Gemeinden Döttingen und Klingnau erlassen ein Reglement über die Organisation des Bereiches Soziales der beiden Gemeinden. Darin werden die Organisation, die Kompetenzen und die Abläufe in diesem Bereich festgelegt.

² Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG), die dazugehörige Verordnung und das Gemeindegesetz (GG),¹ sowie das Personalreglement der Gemeinde Döttingen.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde

Die Aufgaben der Gemeinden im Sozialwesen sind unter §§ 43 und 44 des SPG festgehalten.² Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt in diesem Reglement.

¹ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG), Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 und Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz, GG)

² Auszug aus dem SPG: § 43

1 Die Gemeinde führt einen Sozialdienst.

2 Mehrere Gemeinden führen nach Möglichkeit zusammen einen regionalen Sozialdienst.

3 Die Gemeinde führt eine Sozialstatistik nach den Vorgaben des Kantons.

4 Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte oder den Kanton übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.

§ 44

1 Der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Sozialkommission ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

2 Die Sozialbehörde trifft die nach diesem Gesetz erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.

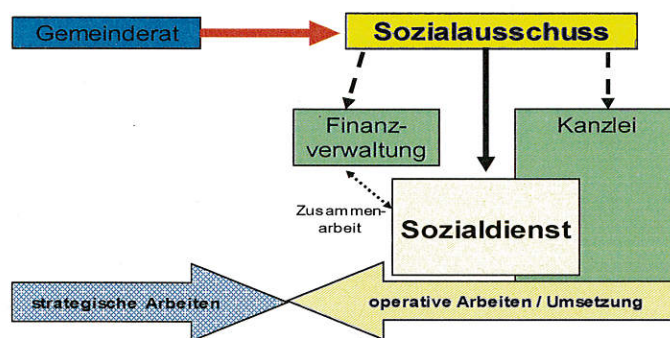
3 Sie fördert und koordiniert die private soziale Tätigkeit in der Gemeinde und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen.

2. Organisation

§ 4 Sozialbehörde

Gemäss § 44 SPG ist der Gemeinderat Sozialbehörde, er kann aber diese Aufgabe delegieren.

§ 5 Organisation des Sozialwesens



§ 6 Gemeinderäte

Die Gemeinderäte tragen grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die kommunalen Sozialaufgaben, sie werden primär durch die Ressortchefs wahrgenommen.

§ 7 Sozialausschuss

¹ Gemäss § 44 Abs. 1 SPG bestimmen die Gemeinderäte einen Sozialausschuss als Sozialbehörde. Der Sozialausschuss setzt sich zusammen aus

- 1 Vertreter des Gemeinderates Döttingen
- 1 Vertreter der Finanzverwaltung Döttingen
- 1 Vertreter der Gemeinde Klingnau
- 1 Ressortvorsteher oder Stellvertretung Soziales des Gemeinderates Klingnau
- Leiter/in Sozialdienst Döttingen-Klingnau
- Leiter/in Stv. Sozialdienst Döttingen-Klingnau (ohne Stimmrecht)

² Das Präsidium obliegt einem Mitglied des Gemeinderates der Standortgemeinde. Das Vizepräsidium steht dem Ressortvorsteher oder Stv. der Gemeinde Klingnau zu.

³ Der Sozialausschuss ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder und mindestens eine Vertretung aus Klingnau anwesend sind.

⁴ Die Mitglieder des Sozialausschusses (sofern diese nicht Gemeindeangestellte sind) erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungsgelder. Diese richten sich nach den Ansätzen der Standortgemeinde und werden von dieser ausbezahlt.

§ 8 Sozialdienst

Der Regionale Sozialdienst Döttingen-Klingnau ist ein Verwaltungsbereich der Abteilung Kanzlei.

- § 9 Weitere Verwaltungsbereiche**
Die Finanzverwaltung übernimmt selbständig Teil-Aufgaben aus dem sozialen Bereich und unterstützt den Sozialdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- § 10 Öffentlichkeitsarbeit**
Die Gemeinderäte oder von ihnen bezeichnete Stellen (Kommunikationsbeauftragte) sind für eine aktive Öffentlichkeitsarbeit über diesen Bereich der kommunalen Aufgaben verantwortlich. Die Bestimmungen des Personen- und des Datenschutzes sowie die Persönlichkeitsrechte sind gebührend zu berücksichtigen. Die Berichterstattung hat kontinuierlich und angepasst zu erfolgen.

3. Aufgaben

3.1 Sozialausschuss

- § 11** ¹ Der Sozialausschuss entscheidet über die Aufgaben als Sozialbehörde gemäss SPG³.
- ² Pro Quartal ist den Gemeinderäten ein Bericht mit mindestens folgendem Inhalt zu erstatten: Fallzahlen und finanziellem Aufwand – aufgeteilt nach Bereichen und Gemeinden (Vergleich letztes Quartal und Vorjahr), Stand der Rückforderungen, Rückerstattungen sowie Geltendmachung der Verwandtenunterstützung, Personelles und allgemeine Infos.
- ³ Der Sozialausschuss erarbeitet zu Handen des Gemeinderates ein Budget und erstattet quartalsweise Bericht über die finanzielle Entwicklung.
- ⁴ Von den Sitzungen des Sozialausschusses werden, getrennt nach Gemeinden, zwei Protokolle erstellt, welches dem jeweiligen Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.
- ⁵ Vertreter des Sozialausschusses können an Gesprächen mit Klienten teilnehmen.

3.2 Leiter Sozialdienst

- § 12** Die Aufgaben des Leiters/der Leiterin Sozialdienst sind detailliert in dessen/deren Pflichtenheft festgehalten.
- § 13 Organisatorische Eingliederung**
Der Sozialdienst ist dem Leiter Abteilung Kanzlei unterstellt.

³ § 44 SPG lautet: „1 Der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Sozialkommission ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden“.

§ 14 Stellvertretung

Die Stellvertretung des Leiters Sozialdienst erfolgt in allen Belangen durch den/die Stv. Leiter/in Sozialdienst. Der/Die Stv. Leiter/in Sozialdienst ist vom Leiter des Sozialdienstes regelmässig zu informieren und hat ebenfalls Einsitz im Sozialausschuss.

3.3 Sozialdienst**§ 15 Aufgaben Sozialdienst**

Der Sozialdienst übernimmt unter anderem folgende Aufgaben:

- Bearbeitung der Sozialhilfefälle gemäss den Vorgaben von SPG/SPV und den Richtlinien von SKOS
- Vor- und Nachbereitung der Geschäfte und Protokollführung beim Sozialausschuss
- Fallführung der Klienten mit der KLIBnet-Software
- Rückerstattung von materieller Hilfe, Abklärungen Verwandtenunterstützung
- Erarbeitung der einschlägigen Grundlagen (Mietzinsrichtlinien etc.)
- Führung der BFS-Statistik
- Reporting via Sozialausschuss an den Gemeinderat
- Immaterielle Beratung von Bedürftigen
- Mitarbeit bei der Erstellung des Budgets / Kostenkontrolle
- Elternschaftsbeihilfe
- Alimentenbevorschussung (Neuaufnahmen, Überprüfung, jährliche Teuerungsanpassungen, Einstellung)
- Organisation der Prämienverbilligungen sozialhilfebeziehender Personen (Führung der Liste sozialhilfebeziehender Personen für die IPV)

3.4 andere Verwaltungsbereiche**§ 16 Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung übernimmt unter anderem folgende Aufgaben:

- Vollzug der Auszahlungsbeschlüsse des Sozialausschusses
- Buchhaltung Sozialdienst Döttingen-Klingnau
- Inkasso der Verwandtenunterstützung und Rückerstattungen (nach Berechnung Sozialdienst)

4. Kompetenzen**§ 17 Grundsatz**

¹ Mit der Einsetzung des Sozialausschusses nach § 44 SPG übernimmt dieser grundsätzlich die Aufgaben und Pflichten des Gemeinderates in diesem Bereich.

² Der Gemeinderat hat für den Sozialausschuss nachfolgende Rahmenbedingungen definiert – im Sinne einer Einschränkung der Kompetenzdelegation gemäss § 44 SPG – bei Fällen mit ausserordentlichen Kostenfolgen oder anderweitigen weit reichenden Konsequenzen für die Gemeinde.

Kompetenz-Übersicht

	Gemeinderat	Sozialausschuss	Leiter Sozialdienst
Materielle Unterstützung / Nothilfe für einen Monat (Grundbedarf, Krankenkassenprämien, Miete)	I	I	E
Materielle Unterstützung gemäss Vorgaben SPG für max. 6 Monate, wobei Fortsetzungen von wiederum max. 12 Monaten möglich sind, inklusive Durchsetzung von Auflagen und/oder Leistungskürzungen	I	E	A
Richtlinien (Mietzinse, etc.)	I	E	A
Mietzins-Garantien (Mietzinskaution) bis zu max. drei Monatsmieten	I	E	A
Kostengutsprachen Beschäftigungsprogramme / Wiedereingliederungsmassnahmen	I	E	A
Kostengutsprache für Stationäre Aufenthalte nach gesetzlichen Vorgaben bis Fr. 3'500 / Monat	I	E	A
Kostengutsprache für Stationäre Aufenthalte nach gesetzlichen Vorgaben ab Fr. 3'501 / Monat	E	A	A
Rückforderung Verwandtenunterstützung	I	E	A
Rückforderung materielle Hilfe bei Empfängern	I	I	E
Erlass im Rahmen der Rückforderung von materielle Hilfe bis Fr. 10'000.00	I	E	A
Erlass im Rahmen der Rückforderung von materielle Hilfe über Fr. 10'000.00	E	A	A
Bevorschussung/Einstellung und Überprüfung Unterhaltsbeiträge nach gesetzlichen Vorgaben	I	E	A
Unentgeltliche Inkassohilfe	I	E	A
Beschlussfassung über Elternschaftsbeihilfen	I	E	A
Auslagen von Fr. 500 situationsbedingte Auslagen pro Unterstützungseinheit und Jahr	I	I	E
Situationsbedingte Ausgaben ab Fr. 501.- bis Fr. 5'000 pro Unterstützungseinheit (Anschaffungen, etc.) und Jahr	I	E	A

Legende: I = Information – in der Regel durch eine Kopie
 E = Entscheidungsinstanz
 A = von dieser Stelle erfolgt der Antrag

§ 18 Rechtsmittelbelehrung

Gemäss § 58 des SPG können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, angefochten werden. Dessen Entscheidungen können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

5. Verschiedenes

§ 19 Unterschriftenregelung
Sozialausschuss: 2 Mitglieder kollektiv
Sozialdienst: Leiter mit Einzelunterschrift

§ 20 Inkraftsetzung
Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Döttingen mit Beschluss vom 22. Mai 2017 sowie vom Gemeinderat Klingnau mit Beschluss vom 2. Mai 2017 erlassen und per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen im Sozialbereich der Gemeinden Döttingen und Klingnau.

GEMEINDERAT DÖTTINGEN


Peter Hirt
Gemeindeammann


Doris Bruggmann-Knecht
Gemeindeschreiberin



GEMEINDERAT KLINGNAU

Oliver Brun
Gemeindeammann

Rolf Walker
Gemeindeschreiber

